

2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Cloppenburg vom 20.12.2016

Der Kreistag des Landkreises Cloppenburg hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung vom 20.12.2016 beschlossen:

I.

Ziffer 1.4 Satz 1 der Satzung wird wie folgt ergänzt (Änderung unterstrichen):

„Der maßgebliche Höchsttarif sind die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs, bestehend aus den Schülersammelzeitkarten, Schülermonats-/bzw. Schülerwochenkarten und Semestertickets für Studierende (siehe Ergebnisvermerk der niedersächsischen Bezirksregierungen vom 16.05.1994, Az. 405.1-51.05, 12.14.00/3/4) und den vergleichbaren Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr der Verkehrsgemeinschaft Cloppenburg („VGC-Tarif) in der jeweils gültigen Fassung.

II.

Ziffer 1.7 Satz 3 der Satzung wird neu gefasst (Änderung unterstrichen):

„Erfolgt kein Beschluss, ist der für das jeweilige Ausgleichsjahr gesetzliche Wert nach Anlage zu § 7a Abs. 2 S. 2 NNVG für den Landkreis Cloppenburg maßgeblich.“

III.

Ziffer 11.5 Satz 1 der Satzung wird wie folgt ergänzt (Änderung unterstrichen):

„Der Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift ist sachlich und zeitlich begrenzt (gemäß Anlage 1).

IV.

Ziffer 11.6 wird neu eingefügt:

„Die Verwaltung wird ermächtigt, die Anlage 1 entsprechend der Beschlüsse der Kreisgremien zu ändern und in der jeweils gültigen Fassung bekannt zu machen.“

V.

Anlage 1 der Satzung wird für das Jahr 2024 wie folgt gefasst:

(siehe Anlage)

VI.

Die geänderte Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Cloppenburg, den 15.03.2024

Landkreis Cloppenburg

Johann Wimberg
Landrat